

BVGer D-1513/2022 vom 28. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1513_2022_d20220228

FR: TAF D-1513/2022 du 28 février 2022

IT: TAF D-1513/2022 del 28 febbraio 2022

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid) | Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid); Verfügung des SEM vom 28. Februar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen.

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl.

D-1513/2022 Seite 6 BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ein weiterer Anwendungsbereich der Wiedererwägung betrifft die Konstellation, dass die abzuändernde Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten und durch dieses materiell beurteilt wurde, die Revision des Urteils aber ausgeschlossen ist, weil die geltend gemachten Tatsachen und/oder Beweismittel nach dem Urteil entstanden sind (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [in fine] BGG). Für solche Fälle hat das Bundesverwaltungsgericht im Grundsatzentscheid BVGE 2013/22 (vgl. dort E. 12.3) den Rechtsweg via ein beim SEM einzureichendes Wiedererwägungsgesuch ermöglicht.

E. 5.1

Die (in der Beschwerde unbestritten gebliebene) rechtliche Beurteilung der Vorinstanz, wonach die Eingabe der Beschwerdeführenden hinsichtlich des dargelegten gesundheitlichen Zustands der Beschwerdeführerin als einfaches Wiedererwägungsgesuch im Sinne von Art. 111b AsylG zu qualifizieren sei, ist nicht zu beanstanden.

E. 5.2

Soweit die Beschwerdeführenden in ihrer Eingabe vom 21. Juni 2021 unter Hinweis auf den eingereichten Whatsapp-Verlauf geltend machen, sie seien vom Bruder der Beschwerdeführerin, D. _____, am (...) massiv verbal bedroht worden und sie hätten am (...) erfahren, dass D. _____ und ein jüngerer Bruder den Vater des Beschwerdeführers mit einem Messer bedroht hätten, trifft die rechtliche Qualifizierung dieser Vorbringen und Beweismittel in der angefochtenen Verfügung hingegen nicht zu. Das Bundesverwaltungsgericht geht praxisgemäss davon aus, dass nachträglich, also nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht entstandene Beweismittel, welche vorbestehende Tatsachen belegen sollen und erheblich sind, nicht revisionsrechtlich durch das Gericht, sondern allenfalls wiedererwägungsweise durch die Vorinstanz entgegenzunehmen und zu prüfen sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 3-13). Der als Beweismittel eingereichte Whatsapp-Verlauf vom (...) ist erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens D-6532/2018 vom 6. Januar 2020 entstanden und daher einer revisionsrechtlichen Beurteilung nicht zugänglich. Das SEM hätte demnach den Whatsapp-Verlauf vom (...) samt den entsprechenden Vorbringen zur Bedrohungslage – welche bereits Gegenstand der Beurteilung im ordentlichen Verfahren bildete und für ungläubhaft

D-1513/2022 Seite 7 befunden wurde (vgl. D-6532/2018 E. 6.4) – im Rahmen eines (qualifizierten) Wiedererwägungsverfahrens prüfen müssen.

E. 5.3

Die sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergebende Begründungspflicht verlangt, dass die Behörde ihren Entscheid so begründet, dass Betroffene denselben gegebenenfalls

sachgerecht anfechten können und sich sowohl die Betroffenen als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.6; Urteile des BVerG D-4102/2020 E. 7.1; D-3698/2019 E. 5.2). Indem die Vorinstanz auf das Gesuch der Beschwerdeführenden – soweit die Vorbringen zur Bedrohungslage betreffend – zu Unrecht wegen funktioneller Unzuständigkeit nicht eingetreten ist, hat sie den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 6.2

Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wären (vgl. dazu BGE 137 I 195 E. 2.3.2, m.w.H.; vgl. auch BVGE 2008/47 E. 3.3.4 m.w.H.). Im vorliegenden Fall ist angesichts der Schwere des Mangels eine Heilung desselben nicht in Betracht zu ziehen. Durch eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz bleibt der Instanzenzug gewahrt, was umso wichtiger erscheint, als das Bundesverwaltungsgericht die einzige Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des SEM im Asylbereich ist. Eine Kassation erweist sich daher als angezeigt.

D-1513/2022 Seite 8

E. 7.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die Aufhebung der Verfügung vom 28. Februar 2022 beantragt wird. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache ist in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Anweisung, die Vorbringen zur Bedrohungssituation bei einer Rückkehr und den eingereichten Whatsapp-Verlauf vom (...) unter dem Titel der qualifizierten Wiedererwägung zu prüfen. Dabei wird die Vorinstanz auch die Eintretensvoraussetzung der Wahrung der nach Art. 111b AsylG geforderten 30-tägigen Einreichungsfrist ab Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes zu prüfen haben.

E. 7.2

Es erübrigt sich bei diesem Verfahrensausgang, auf die weiteren (materiellen) Beschwerdevorbringen wie auch auf die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel näher einzugehen, zumal diese ebenfalls den strittigen Wegweisungsvollzug beschlagen. Es obliegt dem SEM, die mit der Beschwerde vom 30. März 2022 zusätzlich eingereichten Beweismittel (ein Kurzaustrittsbericht des Spitals [...] vom [...] [es fehlt die Seite 2] sowie ein Kurzbericht des Psychiatriezentrums [...] vom [...]) zu würdigen.

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos und der am 1. April 2022 verfügte Vollzugsstopp fällt dahin.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit gegenstandslos.

E. 9.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden reichte keine Kostennote ein. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden

D-1513/2022 Seite 9 Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten pauschal auf Fr. 600.– festzusetzen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-1513/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.